



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die ökohum GmbH hat am 03.02.2023 (letzte Änderung zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 10.02.2025) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Zusammenfassung und Überführung der genehmigungsrechtlich nicht nachgezogenen Änderungen in einen ordnungsgemäßen Genehmigungsstand, unter anderem durch Festlegung der Betriebszeiten und die Genehmigungseinstufung der folgenden Anlagenteile in die zutreffende Definition gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt:

- Grüngutkompostierung, Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen – mit einer Kapazität von bis zu 85,8 Tonnen je Tag, Nummer 8.5.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV
- Grüngut- und Rindenhäcksler sowie Siebanlage, Durchsatz bis 350 Tonnen je Tag, Nummer 8.12.2 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, hier: Lagerung von Grüngut, Lagermenge bis 130 Tonnen, Nummer 8.5.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV

am Betriebsstandort Obere Bergenstraße 8, 88518 Herbertingen beantragt.

Für Errichtung und Betrieb der Anlage bedarf es nach Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 Spalte 2 gemäß dem Merkmal „A“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die

Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für die Kompostierungsanlage der ökohum GmbH noch nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

- Das Gelände ist als Industrie- und Gewerbegebiet (GI) ausgewiesen. Es finden keine Baumaßnahmen statt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
- Der Betriebsstandort wird bereits über einen langen Zeitraum genutzt, weshalb keine besonderen oder empfindlichen Bestandteile von Natur und Landschaft entwickelt sind.
- Der Immissionsbeitrag der Anlage (Gesamtzusatzbelastung) hält die Irrelevanzschwelle in den nächstgelegenen Wohngebieten von Herbertingen ein. Die geltenden Immissionswerte werden an den umliegenden Wohnhäusern und Gewerbegebieten an fast allen Beurteilungspunkten unterschritten. Lediglich am Büro der Shredderwerk Herbertingen GmbH werden Geruchsimmissionen von mehr als 25 % ermittelt. Allerdings handelt es sich ebenfalls um eine abfallwirtschaftliche Anlage und der Betrieb gehört zur gleichen Firmengruppe wie die ökohum GmbH. Zudem sind die Gerüche nicht gesundheitsschädlich.
- Bei den Staubemissionen werden sowohl der Immissions-Jahreswert als auch der Immissions-Tageswert unterschritten.
- Es bestehen aus schalltechnischer Sicht bezüglich der Produktionsanlagen im Rahmen der Betriebszeiten keine Bedenken gegenüber dem vorgesehenen Betrieb.
- Mit dem Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Wasserversorgung keine Änderungen. Weiterhin erfolgt im Rahmen der beantragten Maßnahmen keine Änderung hinsichtlich des Anfalles von Abwasser. Mit Realisierung des Vorhabens entstehen auch keine neuen Dachflächen. Somit sind relevante Veränderungen für das Niederschlagswasser durch das Vorhaben ausgeschlossen.

- Durch das Vorhaben entstehen keine weiteren Risiken für die menschliche Gesundheit.
- Im Hinblick auf das derzeit bestehende Orts- und Landschaftsbild sind mit der Realisierung des Vorhabens keine relevanten Veränderungen gegeben.
- Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „Ölkofer Ried“ (Schutzgebiets-Nr. 4.223) ca. 130 m westlich des Anlagenstandortes, zwei Landschaftsschutzgebiete (Ölkofer Ried und Donau- und Schmeiental), östlich in ca. 170 m Entfernung das Naturdenkmal (Linde), das Denkmal Bahnhof Herbertingen und das Offenland-Biotop (Biotop-Nr. 179224370700) in einer Entfernung von ca. 180 m, zum Anlagenstandort. Aufgrund der diffusen, bodennahen Freigabe verbleibt der Staub auf dem Anlagengelände selbst. In den geschützten Gebieten sind nur geringe Mengen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen.
- Im Untersuchungsgebiet, nördlich in einer Entfernung von mindestens 500 m zum Anlagengelände, befindet sich das Wasserschutzgebiet „Donautal (Soden), Gemeinde Ertingen“. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4, § 7 Absatz 2 und 5 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ort, Datum

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 54.2 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft –